

Selbstbehaltgarantie für Piloten (AVB) E345

INFORMATIONEN ÜBER IHRE VERSICHERUNG

Sehr geehrte Kundin
Sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes).

Wer ist Ihr Versicherer?

Versicherer ist die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG (nachstehend «ERV» genannt), eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht, mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, 4002 Basel.

Wer ist Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer ist die AFS all-financial-solutions gmbh (nachstehend «AFS» genannt) mit Sitz am Flugplatz Birrfeld, 5242 Lupfig.

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die Ereignisse, bei deren Eintritt die ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus der Versicherungspolice und den entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind der Versicherungspolice oder den entsprechenden AVB zu entnehmen. Gleiches gilt für allfällige Selbstbehalte und Wartefristen.

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit AFS abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt die ERV den auf der Versicherungspolice bezeichneten Personen (Piloten welche Mitglied des Aero-Club der Schweiz AeCS sind) Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt vom gewählten Versicherungsschutz und von den versicherten Risiken ab und wird im Rahmen des Beitrittsverfahrens zum Kollektivversicherungsvertrag explizit mitgeteilt.

Details zu der Prämie und den gesetzlichen Abgaben und Gebühren (z.B. eidgenössischer Stempel) sind dem Versicherungsantrag oder der Versicherungspolice bzw. der Prämienrechnung zu entnehmen. Die Prämie wird einmal im Jahr erhoben. Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, wird die nicht verbrauchte Prämie gemäss den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zurückerstattet.

Welche weiteren Pflichten haben die versicherten Personen?

Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser der ERV unverzüglich zu melden.
- Bei Abklärungen der ERV, so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, haben Versicherungsnehmer und versicherte Personen mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).
- Führt eine Veränderung der in Versicherungsantrag und Police festgehaltenen erheblichen Tatsachen zu einer Erhöhung des Risikos, besteht die Pflicht, dies der ERV und AFS unverzüglich mitzuteilen (Gefahrserhöhung).

Wann beginnt und endet der Versicherungsvertrag?

Der Vertrag beginnt und endet an dem in der Versicherungspolice aufgeführten Datum. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die ERV ab dem darin festgesetzten Tag bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um 365 Tage, wenn nicht ein Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich kündigt.

Der Vertrag kann unter anderem durch Kündigung vorzeitig beendet werden

- nach einem Schadenfall, für den die ERV Leistungen erbracht hat:
 - durch den Versicherungsnehmer, spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung;
 - durch die ERV spätestens bei der Auszahlung; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung;

- bei Erhöhung der Prämien oder des Selbstbehalts oder Änderungen der AVB seitens der ERV: durch den Versicherungsnehmer auf Ende des Versicherungsjahres, wenn er mit der Neuregelung nicht einverstanden ist. Ohne Kündigung bis zum letzten Tag des Versicherungsjahres gilt die Vertragsänderung als vom Versicherungsnehmer akzeptiert. Vorbehalten bleiben behördlich vorgeschriebene Anpassungen (wie Änderung der Prämien, der Selbstbehalte, der Entschädigungsgrenzen, des Deckungsumfanges oder der Abgaben und Gebühren) bei gesetzlich geregelten Deckungen.

Weshalb werden Personendaten bearbeitet, weitergegeben und aufbewahrt? Welche Personendaten werden bearbeitet?

Die Datenerhebung und -bearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften, dem Vertrieb, Verkauf, der Verwaltung, der Vermittlung von Produkten/Dienstleistungen, der Risikoprüfung sowie der Abwicklung von Versicherungsverträgen und allen damit verbundenen Nebengeschäften.

Die Daten werden physisch und/oder elektronisch gemäss den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Daten, welche die Geschäftskorrespondenz betreffen, sind während mindestens 10 Jahren ab Vertragsauflösung und Schadendaten während mindestens 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalles aufzubewahren.

Im Wesentlichen werden folgende Datenkategorien bearbeitet: Interessentendaten, Kundendaten, Vertrags- und Schadendaten, Gesundheitsdaten, Daten von Geschädigten und Anspruchstellern sowie Inkassodaten.

Die ERV wird ermächtigt, alle diese Daten im erforderlichen Ausmass an Mit- und Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften, andere Einheiten der Unternehmensgruppe, Kooperationspartner, Spitäler, Ärzte, externe Sachverständige und sonstige Beteiligte im In- und Ausland weiterzugeben sowie von all diesen Stellen Auskünfte einzuholen. Die Ermächtigung umfasst insbesondere die physische und/oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für die Missbrauchsbekämpfung, für statistische Auswertungen sowie innerhalb der Unternehmensgruppe einschliesslich Kooperationspartnern auch für Marketingzwecke samt Erstellung von Kundenprofilen, die dazu dienen, dem Antragsteller individuelle Produkte anzubieten.

Was gilt es ausserdem zu beachten?

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E345

- 1 GENERELLE BESTIMMUNGEN
- 2 SELBSTBEHALTGARANTIE FÜR PILOTEN
- 3 GLOSSAR

1 GENERELLE BESTIMMUNGEN

1.1 Versicherte Personen

Als versicherte Person gilt die auf der Versicherungspolice aufgeführte Person (der aufgeführte Pilot, welcher Mitglied des Aero-Club der Schweiz AeCS ist).

1.2 Geltungsbereich

- a) Die Versicherung gilt in Europa und den Mittelmeerrandstaaten. Eine optionale Erweiterung auf eine weltweite Deckung ist möglich.
- b) Die Versicherungsdauer ist auf den in der Versicherungspolice ausgewiesenen Zeitraum begrenzt.

1.3 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse,

- a) die entstehen durch Fehler oder Mängel am Luftfahrzeuges, die dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder objektiv erkennbar hätten sein müssen;
- b) bei welchen der Gutachter (Schadenermittler, usw.), der Feststellungen über das Schadenereignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist;
- c) die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind;



- d) die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
- e) die eine Folge behördlicher Verfügungen sind (Haft oder Ausreiseperrre, Schliessung des Luftraums usw.);
- f) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - Wettkämpfen, Kunstflüge, Rennen, Flugrallyes oder Trainings mit Luftfahrzeugen,
 - Wettkämpfen und Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
 - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- g) die entstehen beim Lenken eines Luftfahrzeuges ohne dass eine Berechtigung dazu vorhanden ist und gesetzlich erforderlichen Lizenzen nicht vorhanden sind oder wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- h) verursacht durch den Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln;
- i) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen;
- k) die im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu entstehen;
- l) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.
- m) Betriebsschäden am Luftfahrzeug;
- n) Schäden, die aus weitergehenden, gesetzlichen und vertraglichen Schadenersatzansprüchen des Vercharterers des Luftfahrzeugs (z.B. Ausfallkosten oder entgangener Gewinn) entstehen.

1.4 Ansprüche gegenüber Dritten

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten.
- B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.
- C Hat die versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der ERV-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt.
- D Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

1.5 Weitere Bestimmungen

- A Es besteht die Möglichkeit innert 14 Tagen nach Erhalt der Versicherungspolice vom Versicherungsvertrag zurück zu treten. Wird von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht, gilt der Vertrag als zustande gekommen.
- B Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 2 Jahren.
- C Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der ERV, Basel, zur Verfügung.
- D Von der ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- E Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar. Adressänderungen sind AFS unverzüglich zu melden. Bei Unzustellbarkeit der Versicherungspolice oder der Prämienrechnung ruht die Leistungspflicht des Versicherers bis zur vollständigen Zahlung der ausstehenden Prämie.
- G Wird die Mitgliedschaft bei Aero-Club der Schweiz AeCS aufgelöst, so ist die versicherte Person verpflichtet, die ERV und AFS unverzüglich zu informieren. Ansonsten erlischt die Versicherung per Datum Auflösung der Mitgliedschaft.
- H Die ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.
- I Mit der Schadenzahlung durch die ERV tritt der Versicherungsnehmer seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an die ERV ab. Die ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftsanktionen der Schweiz, der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen

1.6 Pflichten und Vorgehen im Schadenfall

- A Im Schadenfall muss vor Ort folgende Vorgehensweise zwingend eingehalten werden: Die versicherte Person hat
 - a) den Vercharterer und die ERV umgehend zu benachrichtigen EUROPAISCHE Reiseversicherungs AG, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, Fax +41 58 275 27 30, schaden@erv.ch;
 - b) sofern bei einem Unfall weitere Verkehrsteilnehmer beteiligt sind, die lokale Polizei sofort zu verständigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Unfallprotokoll);
 - c) bei Rückgabe des Luftfahrzeugs einen Schadenbericht durch den Vercharterer vor Ort erstellen zu lassen;
 - d) allfällige Selbstbehalte direkt vor Ort selbstständig zu begleichen.
- B Folgende Dokumente sind der ERV u.a. einzureichen:
 - die Kopie des Luftfahrzeug-Mietvertrages;
 - ein Zahlungsnachweis der Kaution (Quittung der Vermietungsstelle oder Belastungsnachweis der Kreditkarte);
 - das Original/Kopie der Tatbestandes Aufnahme (Polizeirapport, Unfallprotokoll, SUST Bericht);
 - die Kopie der Endabrechnung des Vercharterers;
 - die Abrechnung, aus der die Zahlung des fakturierten Selbstbehalts ersichtlich ist;
 - die Kopie der Versicherungspolice.
- C Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.

- D Dem Versicherer
 - sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
 - sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
 - ist eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen von CHF 40.– zulasten der versicherten Person.
- E Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.
- F Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn
 - Pflichten des Kaskoversicherers verletzt werden und diese eine Schadenerledigung ablehnt,
 - vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
 - Tatsachen verschwiegen werden oder
 - die verlangten Pflichten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

2 SELBSTBEHALTGARANTIE FÜR PILOTEN

2.1 Umfang der Versicherung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung versteht sich als Selbstbehaltsausschluss-Versicherung für gecharterte Luftfahrzeuge und erstreckt sich auf das von der versicherten Person gecharterte Luftfahrzeug. Der Versicherungsschutz gilt in Europa inkl. Mittelmeerrandstaaten während

- dem Zeitraum vom Besteigen bis zum Verlassen des Luftfahrzeugs
- und der Dauer der Miete gemäss Buchungs- bzw. Reservationsbestätigung.

Die optionale Erweiterung auf weltweite Deckung ist möglich.

2.2 Versicherte Luftfahrzeuge

Versichert sind die von einer versicherten Person gecharterte, gesetzlich zum Verkehr zugelassene bis max. 5.7 T MTOM Luftfahrzeuge.

2.3 Versicherte Ereignisse

Als versicherte Ereignisse gelten die durch eine bestehende Kaskoversicherung gedeckten Schäden am Luftfahrzeug (exkl. Inventar).

2.4 Versicherte Leistungen/Selbstbehalt

- A Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV die entstandenen Reparaturkosten, im Maximum den von der Luftfahrzeug-Versicherung belasteten Selbstbehalt. Allfällige Folgekosten, wie z.B. Bonusverlust, Prämienerrhöhung, Standgebühren oder Mietausfall, sind ausgeschlossen.
- B Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf die Höhe des in der Versicherungspolice vereinbarten Betrags begrenzt.
- C Bei einem Schadenfall, welcher beim Ein- und Aushallen am Luftfahrzeug entsteht, hat die versicherte Person einen Selbstbehalt von CHF 500.– pro Ereignis zu tragen.

2.5 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) wenn die Kaskoversicherung den Schaden ablehnt;
- b) bei Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht;
- c) bei Schäden, die in Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Vercharterer stehen;
- d) die aus weitergehenden gesetzlichen und/oder vertraglichen Schadenersatzansprüchen des Vercharterers (z. B. Ausfallkosten oder entgangener Gewinn) entstehen;
- f) die darauf zurückzuführen sind, dass die versicherte Person das abgestellte Luftfahrzeug nicht gemäß den Anweisungen des Herstellers oder in zumutbarer Weise gesichert hat;
- g) die unmittelbar durch Fehlbedienung verursacht sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für Betriebsschäden an der Haube des versicherten Luftfahrzeuges;
- h) die unmittelbar durch innere Betriebsvorgänge (Betriebsschaden) verursacht sind, wie z. B. aus innerer Ursache am Triebwerk oder durch im Triebwerk oder Triebwerkschacht verbliebene Gegenstände (z. B. vergessenes Werkzeug);
- i) die entstehen durch Abnutzung, Verschleiß, allmähliche Einwirkungen, Alterung, Korrosion, Feuchtigkeit sowie Frost;
- k) wenn diese durch explosive oder selbstentzündliche Gegenstände oder Flüssigkeiten an Bord, mit Ausnahme von Betriebsstoffen und Signalmitteln entstehen;
- l) die entstehen durch Verlust von Flugkraftstoffen, Gasfüllungen von Ballonen und Luftschiffen, unabhängig davon, ob die Kosten als Folgeschäden anfallen oder nicht;
- m) an beweglichem Zubehör (z. B. mobilen Feuerlöschern oder Bewirtungsgegenständen, Decken, Planen, Flugnavigationssystemen, Mobiltelefonen, Funkgeräten) soweit sie nicht dem Flugbetrieb dienen, an sonstigen vom Luftfahrzeug abgelösten Ersatzteilen, Ausrüstungsteilen oder Triebwerken, sowie an Reisegepäck und persönlichen Gegenständen;
- n) wenn oder soweit eine Feuer- oder andere Sachversicherung leistungspflichtig ist.
- o) wenn das Luftfahrzeug durch andere als nach dem Versicherungsvertrag als berechtigt genannte Luftfahrzeugführer geführt oder zu anderen als den versicherten Zwecken verwendet wurde;
- p) wenn sich das Luftfahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses in einem Zustand befinden hat, der nicht den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entsprochen hat;
- q) wenn die behördlichen Genehmigungen, soweit erforderlich, nicht erteilt wurden;

- r) wenn verbindlich vorgeschriebene Herstellervorgaben für Wartung, Instandhaltung und Überholungen nicht eingehalten wurden;
- s) wenn der Führer des Luftfahrzeuges bei Eintritt des Schadenereignisses die vorgeschriebenen Lizenzen, Erlaubnisse und erforderlichen Berechtigungen nicht hatte.
- t) Aus dem Versicherungsantrag, der Versicherungspolice und allfälligen Nachträgen ergeben sich die Art der Versicherung, der Umfang des übernommenen Risikos, insbesondere für welche Luftfahrzeuge, Verwendungszwecke, berechnete Luftfahrzeugführer und Tätigkeiten jeweils Versicherungsschutz besteht.

T Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

U Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Unruhen aller Art

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.

V Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die in der Police oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der in der Police beschriebene Personenkreis.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG

 ETIG – MEMBER OF THE EUROPEAN TRAVEL INSURANCE GROUP
THE LARGEST TRAVEL INSURERS ASSOCIATION IN EUROPE

3 GLOSSAR

A-Z

A Ausland

Als Ausland gilt nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

B Betriebsschaden

Schäden ohne gewaltsame äussere Einwirkungen (z. B. Bruch-, Riss-, Deformations-, Überhitzung oder Abnutzungsschäden), Schäden am Luftfahrzeug infolge von Kurzschlüssen, sofern sie auf einen Betriebsschaden zurück zu führen sind, Schäden am Triebwerk, entstanden durch Manipulationsfehler, durch Überbelastung oder durch Überhitzung desselben.

E Europa und Mittelmeerrandstaaten

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten und die Mittelmeerinseln und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden der Gebirgskamm des Urals sowie die Staaten Aserbaidshan, Armenien und Georgien, welche ebenfalls zum Geltungsbereich Europa zählen.

Extremsport

Ausüben aussergewöhnlicher sportlicher Disziplinen, wobei der Betreffende höchsten physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist (z.B. Ironman Hawaii-Distanz).